



Rechenschaftsbericht 2021 des Vorstandes der Bundespolizei-Stiftung

1. Allgemeines

Im Geschäftsjahr 2021 konzentrierte sich die Arbeit des ehrenamtlich arbeitenden Vorstandes der Stiftung auf Fälle der Unterstützung der von der Unwetter-Katastrophe 2021 betroffenen Kolleginnen und Kollegen sowie die Unterstützung mehrerer Kolleginnen und Kollegen, die durch Erkrankungen oder andere (insbesondere familiäre) Situationen bedürftig wurden.

Die Arbeit der Stiftung war vor allem auf Grund der großen Spendenbereitschaft und der Einnahmen aus Bußgeldern möglich. Dabei war das nicht zweckgebundene Spendenaufkommen gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 deutlich gesunken. Es wurde ein nicht zweckgebundenes Spendenaufkommen in Höhe von 18.258,44 € verzeichnet. Hinzu kamen 278.565,28 € zweckgebundene Spenden und eine Zustiftung von 1.000,00 €, welche zur Aufstockung des Stiftungsstocks führt.

Darüber hinaus erhielt die Stiftung aus einer Erbschaft 108.761,55 Euro, die zweckgebunden für die Unterstützung der Familien von im Dienst getöteten Kollegen verwendet werden müssen.

Die Bekanntheit der Stiftung bei und die Unterstützung durch die Justiz sind weiterhin gut, so dass die Stiftung auch im Jahr 2021 mit Bußgeldern bedacht wurde. Die Einnahmen durch Bußgelder beliefen sich im Jahr 2021 auf 2.200,00 €.

Auch für das Jahr 2021 wurde die Einnahmen-Überschussrechnung durch das Buchhaltungsbüro „Aktiva / Passiva Buchhaltungsservice Berlin“ ordnungsgemäß erstellt und von dem Steuerberater Hill (Mühlheim an der Ruhr) abschließend geprüft.

2. Finanzsituation

Übersicht Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht am 31.12.2021 aus

- den auf dem Girokonto, dem Tagesgeldkonto und dem Sparbrief befindlichen Mitteln und dem Stiftungsstock in Gesamthöhe von 922.659,30 €
- den gesicherten Ansprüchen auf Rückzahlung an die Stiftung in Höhe von 56.141,65 €

Das Gesamtvermögen der Stiftung in diesem Sinne betrug am 31.12.2021 insgesamt 978.800,95 €.

Stiftungsstock

Die Bundespolizei-Stiftung durfte gemäß § 62 Abs. 4 AO nur in den ersten drei Jahren nach ihrer Errichtung (1.1.1991 - 31.12.1993) Überschüsse der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Stiftungsstock zuführen. Nach den Maßgaben des § 62 Abs. 4 AO bestand der Grundstock der Bundespolizei-Stiftung seit 1993 in Höhe von 32.940,51 € und erhöhte sich 2018 durch die Zustiftung Dritter von 2.059,49 € und 2019, 2020 und 2021 von je 1.000,00 € auf nunmehr 38.000,00 €.

Zugeflossene Einnahmen der Stiftung im Haushaltsjahr 2021

Im Jahr 2020 flossen der Stiftung folgende Einnahmen zu:

1. nicht zweckgebundene Spenden	18.258,44 €
<u>2. Bußgelder</u>	<u>2.200,00 €</u>
Zwischensumme	<u>20.458,44 €</u>
<u>3. Zinserträge</u>	<u>5,19 €</u>
Zwischensumme	<u>20.463,63 €</u>
4. zweckgebundene Spenden § 62 (3) Nr. 3 AO	278.565,28 €
<u>5. Erbschaft § 62 (3) Nr. 1 AO</u>	<u>108.761,55 €</u>
5. Zustiftung	1.000,00 €
<u>6. Rückzahlung</u>	<u>6.516,81 €</u>
Gesamt	<u>415.307,27 €</u>

Nicht zweckgebundene (allgemeine) Spenden 18.258,44 €

Im Geschäftsjahr 2021 ist die Einnahme der nicht zweckgebundenen Spenden gegenüber dem Vorjahr um ca. 50 % gesunken. Dies ist sicher auch eine Auswirkung der Pandemie und der großen Spendenbereitschaft für die Unwetter-Katastrophe im Jahr 2021.

Bußgelder 2.200,00 €

Die Einnahmen durch Bußgelder sind gegenüber dem Jahr 2020 rückläufig. Die überdurchschnittliche Höhe der Einnahme der Bußgelder in den letzten Jahren ist auf seinerzeitig einzelne sehr hohe Bußgeldzahlungen zurückzuführen. Die Einnahmen aus Bußgeldern 2021 sind insbesondere auf das lobenswerte Engagement der Dienststellen vor Ort und deren Kontakte zu den Staatsanwaltschaften und Gerichten zurückzuführen. Dieser Prozess wird vom Vorstand weiter gefördert.

Zinsen 5.19 €

Durch die Anlage im Sparbrief ist die Verfügbarkeit der Zinsen zwar rückläufig, derzeit bringt diese Anlageform jedoch noch die höchsten Zinserträge. Die Zinsen werden dem Sparbrief gutgeschrieben. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich das Zinsniveau zurzeit insgesamt als sehr unbefriedigend darstellt.

Zweckgebundene Spenden 387.326,83 €

Vermögensaufstockung durch Spendenaufrufe und Erbschaft

Im Jahr 2021 gab es drei regionalen zweckgebundenen Spendenaufrufe. Die Einnahmen beruhen insgesamt auf diesen 3 Spendenaufrufen und auf je einem früheren Spendenaufruf aus den Jahren 2013 und 2016 und auf drei Spendenaufrufen aus dem Jahr 2020. Darüber hinaus erhielt die Stiftung eine Erbschaft, die zweckgebunden verwendet werden muss.

Abgeflossene Ausgaben / Zuwendungen der Stiftung an Bedürftige und Geschäftskosten

Die Stiftung ist gehalten, ihre Mittel (Spenden, Bußgelder etc.) vorbehaltlich des § 62 AO grundsätzlich zeitnah und damit in den auf den Zufluss folgenden zwei Wirtschaftsjahren für ihre satzungsgemäßen Zwecke, nämlich

Zuwendungen an Bedürftige aus dem Bereich der Bundespolizei, zu verwenden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Dies wird in der Bewirtschaftung der Mittel der Stiftung daher beachtet.

Zuwendungen / Ausgaben

Zuwendungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen	10.687,21 €
<u>Ausgaben für Geschäftskosten</u>	<u>743,15 €</u>
Zwischensumme	11.430,36 €
<u>Zuwendungen aus zweckgebundenen Einnahmen</u>	<u>115.736,34 €</u>
Gesamtausgaben 2021	<u>127.166,70 €</u>

Zuwendungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen 10.687,21 €

Die Stiftung gab im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 10.687,21 € für Leistungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen an 5 Zuwendungs-empfänger/-innen aus. Die Leistungen wurden auch aus den zur Verwertung anstehenden Rücklagen finanziert. Die Zuwendungen wurden in Form von Barleistungen und Direktbegleichung von Rechnungen an Bedürftige erbracht.

Ausgaben für Geschäftskosten 743,15 €

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates arbeiten ehrenamtlich und kostenlos für die Stiftung.

An Geschäftskosten entstanden der Stiftung im Jahr 2021

Bankgebühren und Portokosten	118,40 €
Kosten der Buchhaltung	476,10 €
<u>Kosten des Steuerberaters</u>	<u>148,75 €</u>
Gesamt	<u>743,15 €</u>

Zuwendungen aus zweckgebundenen Einnahmen 115.736,34 €

Im Jahr 2021 wurden von den erzielten zweckgebundenen Einnahmen in 2021 und aus nicht ausgegebenen zweckgebundenen Spenden der Vorjahre insgesamt 116.736,34 € an die von den Spendern vorbestimmten Empfänger ausgezahlt. Es handelt sich um 7 Leistungsfälle.

Freie Rücklagen

Freie Rücklagen dürfen aus den Stiftungseinnahmen (Spenden, Zinserträgen pp.) im steuerrechtlich zulässigen engen Rahmen gebildet werden, müssen jedoch dem Stiftungszweck jederzeit zur Verfügung stehen, d.h. für Leistungen ausgegeben werden können.

Die freie Rücklage wird zum einen aus einem Drittel der des Überschusses aus Vermögensverwaltung (Zinserträge) sowie aus höchstens 10 Prozent der im Jahr zugeflossenen zeitnah zu verwendenden Mittel (Spenden, Bußgelder) gebildet.

Bei der Berechnung des zur Überführung in freie Rücklagen jährlich höchsten zulässigen Anteils der Spenden ist zu berücksichtigen, dass zweckgebundene Spenden und Zuwendungen aus Spendenaufrufen nicht in freie Rücklagen übertragen werden dürfen, sondern unmittelbar dem Zweck des Zuwenders entsprechend ausgegeben werden müssen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 und 3 AO).

Auch das Vermögen durch Erwerb von Todes wegen (zugeflossene Erbschaften) bleibt unberücksichtigt und fließt nicht in die freie Rücklage ein (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 AO).

Ist der Höchstbetrag der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, so darf die unterblieben Zuführung noch in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden (vgl. Gersch, Rz. 8 zu § 62 AO Rücklagen und Vermögensbildung, in: Klein, Abgabenordnung – Kommentar, 15. Aufl. 2020).

Auf Grund der Nichtausschöpfung des Höchstbetrages der freien Rücklage in 2019 wurde in 2021 ein Betrag in Höhe von 10 Prozent der in 2019 eingenommenen zeitnah zu verwendenden Mittel i.H.v. 6.620,62 € der freien Rücklage zugeführt.

Auf Grund der Nichtausschöpfung des Höchstbetrages der freien Rücklage in 2020 wurde in 2021 ein Teilbetrag der bis zu einer in Höhe von 10 Prozent der in 2020 eingenommenen zeitnah zu verwendenden Mittel i.H.v. 207,46 € der freien Rücklage zugeführt. Die weiteren nichtausgeschöpften Mittel für die freie Rücklage aus 2020 sind ggf. im Jahr 2022 der freien Rücklage zuzuführen.

Für das Jahr 2021 kann der Rahmen der Überführung von zeitnah zu verwendenden Mitteln in die freie Rücklage nicht ausgeschöpft werden. Gegebenenfalls sind bis zu 2.045,84 € aus 2021 in den Jahren 2022 und 2023 in die freie Rücklage zu überführen.

Tagesgeldkonto:

Auf dieses Konto wurden auch im Haushaltsjahr 2021 alle Zahlungseingänge, die auf dem Girokonto eingegangen sind, zinstragend umgebucht. Dadurch entstanden Zinseinnahmen, die ebenfalls für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Stiftung zur Verfügung stehen.

Kassenbericht:

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wurden von der Buchhaltungsfirma Aktiva / Passiva Berlin gebucht und vom Steuerberater Hill (Rheinsberg) geprüft und urkundlich bestätigt.

Alle begünstigten Fälle sind entsprechend den Vorgaben der Satzung der Stiftung beschlossen worden.

Das Finanzamt für Körperschaften I Berlin hat der Stiftung am 21.06.2019 per Bescheid (Steuernummer: 27/642/05062) wiederum einen Freistellungsbescheid zur Befreiung von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wegen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken erteilt.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeit der Stiftung wird über die Bundespolizei-Zeitschrift, im Intranet der Bundespolizei, auf der Internetseite bundespolizeistiftung.de und in der Bundespolizeihauptpersonalrats-Info dargestellt.

Berlin, den 21.06.2022

Der Vorstand

im Original gezeichnet

Sven Hüber
Vorsitzender

Carmen Schindler

Elke Lübke-Thomas